

Anerkennung (auch *Cassis de Dijon-Prinzip* genannt)⁶⁷. Nach Art. 11 EWRA sind Massnahmen gleicher Wirkung wie mengenmässige Einfuhrbeschränkungen verboten. Diskriminierende Handelsbeschränkungen dürfen nur noch zum Schutz der in Art. 13 EWRA genannten Güter (öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren oder Pflanzen, nationales Kulturgut und gewerbliches Eigentum) aufrechterhalten werden. Nichtdiskriminierende Restriktionen sind sogar aus Gründen des Verbraucherschutzes, des Schutzes der Lauterkeit des Handelsverkehrs, des Umweltschutzes und der wirksamen steuerlichen Kontrolle möglich.

2. Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 28/29 EWRA)

Auch im Bereich des Freien Personenverkehrs entsprechen die Vorschriften des EWRA i.w. denen des EGV. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit bezieht sich auf *unselbständige Tätigkeiten*. Ihr Kerngehalt besteht in einem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Anders gewendet unterliegen die EWR-Staaten dem Gebot, die Staatsangehörigen anderer EWR-Staaten gleich wie ihre eigenen Angehörigen zu behandeln. Im einzelnen haben EWR-Arbeitnehmer das Recht, sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben, das Recht, zu gleichen Bedingungen wie Inländer eine Beschäftigung auszuüben und unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Familiennachzug. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit steht unter den Vorbehalten der öffentlichen Ordnung (Art. 28 Abs. 3 EWRA) und der öffentlichen Gewalt (Art. 28 Abs. 4 EWRA). Die öffentliche Gewalt umfasst indes nicht alle der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Stellen, sondern nur die Berufe, bei denen es um die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Wahrnehmung der allgemeinen Belange des Staates geht (Bsp.: Polizei, Richter, nicht aber Lokomotivführer).

Liechtenstein muss das geltende *Ausländerrecht*, das Ausländer systematisch diskriminiert, im Verhältnis zu den EWR-Staaten revidieren. Es hat dafür allerdings eine

⁶⁷ Vgl. dazu Blanchet/Piiponen/Westman-Clément, 7; zum *Cassis de Dijon-Prinzip* auch oben, 1. Kap. II. 4. 4.1. d.